



noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT)

N i e d e r s c h r i f t

**über die 42. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur
am 8. Februar 2021
Hannover, Landtagsgebäude**

Tagesordnung:

Seite:

- 1. Koloniales Erbe - gesellschafts- und kulturpolitische Aufarbeitung in Niedersachsen weiter verstärken**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/7283
Unterrichtung durch Herrn Minister Thümler 5
Aussprache und Verfahrensfragen 6

- 2. Kunst und Kultur sind kein Sahnehäubchen - Kulturfördergesetz jetzt!**
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/7816
Unterrichtung durch Herrn Minister Thümler 9
Aussprache und Verfahrensfragen 10

- 3. Weiterbildung an Hochschulen**
Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/7810
Unterrichtung durch die Landesregierung 13
Aussprache 20

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Matthias Möhle (SPD), Vorsitzender
2. Abg. Alptekin Kirci (SPD) (Teilnahme per Videozuschaltung)
3. Abg. Dr. Silke Lesemann (SPD) (Teilnahme per Videozuschaltung)
4. Abg. Hanna Naber (SPD) (Teilnahme per Videozuschaltung)
5. Abg. Annette Schütze (SPD) (Teilnahme per Videozuschaltung)
6. Abg. Abg. Kerstin Liebelt (i. v. d. Abg. Dr. Thela Wernstedt) (SPD) (Teilnahme per Videozuschaltung)
7. Abg. Christian Calderone (CDU) (Teilnahme per Videozuschaltung)
8. Abg. Thomas Ehbrecht (CDU) (Teilnahme per Videozuschaltung)
9. Abg. Jörg Hillmer (CDU) (Teilnahme per Videozuschaltung)
10. Abg. Burkhard Jasper (CDU) (Teilnahme per Videozuschaltung)
11. Abg. Dr. Esther Niewerth-Baumann (CDU) (Teilnahme per Videozuschaltung)
12. Abg. Christoph Plett (CDU) (Teilnahme per Videozuschaltung)
13. Abg. Eva Viehoff (GRÜNE) (Teilnahme per Videozuschaltung)
14. Abg. Lars Alt (FDP) (Teilnahme per Videozuschaltung)

Von der Landesregierung:

Minister Thümmler (MWK) (Teilnahme per Videozuschaltung).

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Messling.

Niederschrift:

Regierungsdirektorin Dr. Kresse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 13.30 Uhr bis 15.04 Uhr.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigte die Niederschrift über die 41. Sitzung.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Tagesordnungspunkt 1:

Koloniales Erbe - gesellschafts- und kulturpolitische Aufarbeitung in Niedersachsen weiter verstärken

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/7283

*erste Beratung: 84. Plenarsitzung am 16.09.2020
federführend: AfWuK
mitberatend: KultA*

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 3 Satz 1 GO LT: AfHuF

zuletzt beraten: 37. Sitzung am 21.09.2020

Unterrichtung durch Herrn Minister Thümler

Minister **Thümler** (MWK): Gerne nehme ich heute die Gelegenheit wahr, zum Umgang des Landes Niedersachsen mit dem kolonialen Erbe zu informieren.

Ich begrüße es sehr, dass sich der Ausschuss für Wissenschaft und Kultur mit der Provenienzforschung sowie mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten beschäftigt. Wir betrachten dabei vor allem die Zeit von 1884 bis 1919 sowie - regional - Teile Afrikas, Neuguinea und Samoa.

Bitte lassen Sie mich eingangs auf die vielfältigen Aktivitäten eingehen, die das Land Niedersachsen in den vergangenen Jahren initiiert, auf Bundesebene unterstützt bzw. entscheidend voran gebracht hat.

Bereits im Jahr 2015 gründete das MWK ein Netzwerk für Provenienzforschung und etablierte eine dauerhafte Koordinierungsstelle am Niedersächsischen Landesmuseum Hannover. Dabei wurden von Beginn an neben dem NS-verfolgt entzogenen Kulturgut auch die außereuropäischen Sammlungen in den Blick genommen.

Das „Netzwerk für Provenienzforschung in Niedersachsen“ bündelt die Kräfte und Kompetenzen im Bereich der Provenienzforschung auf Landesebene und verzahnt sie koordiniert mit den Initiativen der Stiftung Deutsches Zentrum Kulturgutverluste (DZK). Ein weiteres „Kolonialismus-Institut“ an einer niedersächsischen Hochschule scheint daher nicht sinnvoll.

Im Jahr 2018 begann der Forschungsverbund „Provenienzforschung in außereuropäischen Sammlungen und der Ethnologie“ (PAESE) mit der Aufarbeitung des kolonialen Erbes in den niedersächsischen Museen. Im Zentrum standen dabei vor allem die Ethnologie-Sammlungen in Göttingen (Georg-August-Universität), Oldenburg (Niedersächsisches Landesmuseum Natur und Mensch), Hildesheim (Roemer- und Pelizaeus-Museum) und Braunschweig (Städtisches Museum).

Um eine angemessene Beteiligung der Herkunftsgebiete zu gewährleisten, sind Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler etwa aus Tansania, Namibia, Kamerun und Papua-Neuguinea an dem u. a. durch die VolkswagenStiftung geförderten Projekt beteiligt.

Eine wichtige Rolle spielen dabei auch Digitalisierungsprojekte und Beratungsangebote. Im Rahmen von PAESE wird gegenwärtig eine Datenbank entwickelt, die sämtliche Objekte der untersuchten Sammlungen zusammenführt und Daten zur Provenienz bereitstellen soll. Die Forschungsergebnisse werden mehrsprachig und international recherchierbar zur Verfügung gestellt.

Zur Unterstützung kleiner und mittlerer Museen unterstützt das Netzwerk Provenienzforschung gemeinsam mit dem Museumsverband Niedersachsen-Bremen e. V. beim Umgang mit ethnologischen Beständen, z. B. bei der Antragstellung für Forschungs- und Digitalisierungsprojekte.

Im März 2019 beschlossen die Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien, die Staatsministerin im Auswärtigen Amt für internationale Kulturpolitik, die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder sowie die kommunalen Spitzenverbände die „Ersten Eckpunkte zum Umgang mit Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten“. Niedersachsen war an der Entwicklung dieser Eckpunkte entscheidend beteiligt.

Darin wird Menschen und Institutionen aus früheren deutschen Kolonien und den betroffenen Herkunftsgesellschaften die Möglichkeit eröffnet, sich über Bestände von Sammlungsgut aus kolonialen Kontexten in Deutschland zu informieren und konkrete Beratung, auch hinsichtlich möglicher Rückführungen und Kooperationen, zu erhalten.

Zahlreiche Forschungsprojekte beschäftigen sich auch jenseits von PAESE mit der Kolonialgeschichte. Genannt seien hier das Projekt „Europa

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

als koloniale Erinnerungsgemeinschaft?“ am Georg-Eckert-Institut (GEI) in Braunschweig von Mai 2009 bis Juli 2015 zur Befassung von Schulbüchern mit der Kolonialzeit sowie das aktuell durch die VolkswagenStiftung über einen Zeitraum von drei Jahren geförderte Vorhaben „Sensible Provenienzen. Menschliche Überreste aus kolonialen Kontexten in den Sammlungen der Universität Göttingen“. Diesem mit insgesamt 980 000 Euro geförderten Projekt kommt im Bereich der Provenienzforschung Modellcharakter zu.

Weitere Aktivitäten im Geschäftsbereich des MWK sind grundsätzlich in der Landeszentrale für politische Bildung sowie in den Einrichtungen der Erwachsenenbildung denkbar.

Hierzu ist jedoch Folgendes anzumerken:

Die Verantwortung für die Bildungsinhalte liegt nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz bei den Einrichtungen selbst. Eine Vorgabe ist daher nicht möglich.

Im Querschnittsthema Diversität widmet sich die Landeszentrale den Aspekten Rassismus und Umgang mit Vorurteilen. Hierbei werden auch Konsequenzen aus der deutschen Kolonialgeschichte berücksichtigt. Weitere Aktivitäten sind denkbar, bedürften jedoch einer Erhöhung der Mittelzuweisungen.

Sofern historisch-politische Bildungsarbeit zur Geschichte der Kolonialisierung gewünscht ist, müsste zunächst in erheblichem Umfang in die Grundlagenarbeit investiert werden.

Im Rahmen des neuen bildungspolitischen Schwerpunkts des Kultusministeriums „Demokratiebildung an Schulen in Niedersachsen stärken“ - von 2019 bis 2022 - werden auch hinsichtlich der Stärkung der Friedensbildung die Formen und Folgen des (Neo-)Kolonialismus und der Dekolonisation verstärkt in den Blick genommen.

In den niedersächsischen Schulen ist die Behandlung der deutschen Kolonialzeit und deren Folgen - sowie der Kolonialismus im Allgemeinen - deshalb implizit in den Kerncurricula verschiedener Schulformen in verschiedenen Themenstellungen enthalten.

Beispielsweise ist das Thema „Deutsche Kolonialzeit“ in den Kerncurricula für die Realschule sowie die Oberschule im Themenbereich „Imperialismus und Erster Weltkrieg“ - Schuljahrgang 7 -

verpflichtend enthalten. In diesem Rahmen sollen sich Schülerinnen und Schüler u. a. mit den Formen des Imperialismus im 19. Jahrhundert auseinandersetzen.

Aussprache und Verfahrensfragen

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) sprach an, dass es nach ihren Informationen aus Gesprächen mit Forscherinnen und Forschern des Verbundprojektes PAESE zum Teil problematisch sei, dass die Forschungsaufenthalte der Forscherinnen und Forscher aus den Herkunftsländern und -gesellschaften oft nur relativ kurz seien - sechs Wochen bis drei Monate -, sodass für ein gemeinsames Erforschen der Geschichte von Objekten aus der Herkunftsgesellschaft und der historischen Zusammenhänge die Zeit oft nicht ausreiche. Deshalb wären intensivere und längere Forschungs Kooperationen, gerade auch mit den niedersächsischen Partnerländern, ein sinnvoller Ansatz.

Für den Bereich der Schule - auch wenn dies in die Zuständigkeit des Kultusausschusses falle - sei darauf hinzuweisen, dass in den Curricula die tatsächliche Verantwortung Deutschlands als Kolonialmacht häufig nicht als Thema für sich, sondern in anderen Zusammenhängen behandelt werde. Als Beispiel sei die Bedeutung Deutschlands in China zu nennen. Die eigene Verantwortung Deutschlands - und auch Niedersachsens als Teil davon - als Kolonialmacht sollte deutlicher hervorgehoben und in die Curricula aufgenommen werden. Dazu sei auch eine entsprechende Forschung wichtig.

Abg. **Dr. Silke Lesemann** (SPD) regte an, das Georg-Eckert-Institut um eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Thema zu bitten, da es über die von Abg. Frau Viehoff angesprochene Thematik sicherlich am tiefsten informieren könne.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) begrüßte diesen Vorschlag und fügte hinzu, wie bereits bei der Debatte im Plenum deutlich geworden sei, werde die Beratung des vorliegenden Antrags sicherlich nicht innerhalb von einer Sitzung abgeschlossen werden können, da es sich um ein umfassendes Thema handele. Deshalb schlage sie grundsätzlich vor, eine Anhörung - in schriftlicher oder auch digitaler Form - zu dem Antrag durchzuführen, bei der dann auch das GEI Stellung nehmen könnte.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Minister **Thümler** (MWK) merkte an, sicherlich spreche nichts dagegen, das GEI um eine Stellungnahme zu bitten, schließlich habe dort im Auftrag des MWK das erwähnte sechsjährige Forschungsprojekt zur Befassung von Schulbüchern mit der Kolonialzeit stattgefunden. Dies habe auch insofern zu Änderungen in den Schulbüchern geführt, als der Kontext des Kolonialismus nun anders dargestellt werde. Eines der Kernprobleme in der Vergangenheit sei gewesen, dass der Kolonialismus häufig nicht sachgerecht dargestellt worden sei.

Das Thema der deutschen Kolonialzeit sei, wie dargestellt, in den Curricula durchaus enthalten, nicht nur in denen für die Realschulen und Oberschulen, die er, Thümler, beispielhaft genannt habe, sondern auch in denen anderer Schulformen. Zur konkreten Umsetzung könnte gegebenenfalls das Kultusministerium etwas sagen, aber wie die Umsetzung in den Schulen konkret erfolge, hänge natürlich immer auch von den jeweiligen Lehrkräften ab.

Die Dauer der Forschungsaufenthalte von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Herkunftsgesellschaften zu verändern, sei allerdings schwierig, da die Gastwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler sozusagen immer bestimmte Zeitslots benötigten, in denen sie nach Deutschland kommen könnten. Das MWK setze hierbei deshalb insbesondere auf das Thema Digitalisierung. Wenn ein Kulturgut als Digitalisat vorhanden sei, könne daran sozusagen überall geforscht werden; dafür sei eigens eine Homepage eingerichtet worden. Nach Kenntnis des MWK habe man damit sehr gute Erfahrungen gemacht; viele Forscherinnen und Forscher begrüßten die Möglichkeit, Kulturgüter als Digitalisate auch in geschützten Bereichen nutzen zu können, um ihre Forschungen fortzuführen. Dies hänge aber auch von den entsprechenden Forschungsprogrammen und von der Höhe der Mittel ab, die seitens der Herkunftstaaten oder der Institutionen, die die Gastwissenschaftler eingeladen hätten, für die Forschungen vor Ort zur Verfügung gestellt würden.

Im Rahmen des Projekts PAESE seien bisher sehr gute Erfahrungen gemacht worden, auch was das Einbinden von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aus den Herkunftstaaten angehe. So offenbarten viele Objekte, die zum ersten Mal, seit sie nach Deutschland gekommen seien, untersucht worden seien, zum Teil plötzlich ganz andere Geschichten. Zum Beispiel könnten

oft räumliche Zusammenhänge besser hergestellt werden als in der Vergangenheit. So sei bei einem Objekt aus dem Landesmuseum in Oldenburg bisher fälschlicherweise davon ausgegangen worden, dass es ein Militärgouverneur mit nach Deutschland gebracht haben. Man habe nun aber festgestellt, dass es ein Soldat mit dem gleichen Namen aus einem ganz anderen Kontext heraus mitgebracht habe. Dies sei in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Namibia herausgefunden worden.

Berücksichtigt werden müsse natürlich auch, ob Objekte in den Museen gekauft oder z. B. geraubt worden seien.

Ferner gebe es in den Sammlungen der Museen auch vielfältige menschliche Überreste, insbesondere Schädel. Mit den Museen sei Einigkeit darüber erzielt worden, dass diese zurückgegeben werden sollten, wenn sie ausreichend erforscht seien. Dies erfolge allerdings in aller Stille, damit gegebenenfalls eine Beisetzung erfolgen könne oder die Objekte für Forschungszwecke in den Herkunftsstaaten zur Verfügung stehen könnten.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) warf zum Thema Rückgabe menschlicher Überreste ein, dass in den Herkunftsgesellschaften diesbezüglich aufgrund anderer Riten und Traditionen häufig eine ganz andere Wahrnehmung bestehe, die berücksichtigt werden müsse.

Minister **Thümler** (MWK) bestätigte, darauf werde natürlich Rücksicht genommen. Bei der Rückgabe solle der Respekt gezollt werden, der bei der „Mitnahme“ nicht bestanden habe.

*

Der **Ausschuss** kam überein, sich am Rande des Februar-Plenums bezüglich einer möglichen Anhörung zu verständigen.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Tagesordnungspunkt 2:

Kunst und Kultur sind kein Sahnehäubchen - Kulturförderungsgesetz jetzt!

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 18/7816

erste Beratung: 90. Plenarsitzung am 11.11.2020 AfWuK

zuletzt beraten: 40. Sitzung am 30.11.2021

Unterrichtung durch Herrn Minister Thümler

Minister **Thümler** (MWK): Die Forderung nach einem Kulturförderungsgesetz birgt vielfältige Herausforderungen. Ich möchte diese Gelegenheit daher nutzen, hier im Ausschuss aus grundsätzlicher Perspektive dazu und zur Förderung der Kultur in Niedersachsen Stellung zu beziehen.

Vorweg möchte ich betonen, dass der vorliegende Antrag das aufgreift, was mein Haus schon seit Langem beschäftigt.

Wir sehen die Bedeutung der Kultur für das gesellschaftliche Miteinander, für die regionale und wirtschaftliche Entwicklung. Und wir sehen auch, dass es einer auskömmlichen Finanzierung bedarf. Hierfür setzt sich mein Haus seit Langem ein. Ich bin den Landtagsfraktionen sehr dankbar, dass sie wiederholt über die politische Liste starke Signale der Wertschätzung für unsere vielfältige Kulturlandschaft gesetzt haben.

Die Kultur ist von der gegenwärtigen Corona-Pandemie besonders getroffen. Kultureinrichtungen sind seit Wochen - zum Teil seit Monaten - erneut vollständig geschlossen. Selbstständige und Beschäftigte der Kultur- und Kreativbranche kämpfen derzeit um ihre Existenz. Das MWK unterstützt mit insgesamt 30 Millionen Euro zusätzlich die Kultur in der Corona-Krise. Diese Unterstützung werden wir in 2021 fortsetzen und gegebenenfalls gezielt verstärken.

Doch so sehr die Pandemie unser Denken und Handeln in der Gegenwart prägt und auch noch in den nächsten Monaten prägen wird: Wir müssen bereits heute an die Zukunft denken.

Wir haben dazu schon in der Vergangenheit einige Schritte zur Weiterentwicklung der Kulturförderung in Niedersachsen getan, z. B. mit den Regi-

onalkonferenzen 2018/2019. Zu den wesentlichen Erkenntnissen dieser Dialogreihe gehören die erforderliche Stärkung des Ehrenamts, der Ausbau der Beratungsstrukturen sowie die Regionalisierung und Vereinfachung der öffentlichen Kulturförderung.

Kultur in ihrer ganzen Vielfalt findet vor Ort statt. Sie kann nicht aus Hannover vorgegeben werden. Eine gezielte Kulturförderung braucht daher eine Verankerung in den niedersächsischen Regionen: Mit unserem starken System der regionalen Kulturförderung durch die Landschaften und Landschaftsverbände haben wir schon jetzt eine hervorragende Struktur, auf der wir weiter aufbauen können.

Dies zeigt auch die hervorragende Zusammenarbeit bei der Abwicklung der aktuellen Corona-Sonderprogramme. Ich möchte an dieser Stelle nicht versäumen, auf das große Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landschaften hinzuweisen.

Zur Vereinfachung der Projektförderung hat das MWK eine „Allgemeine Kulturförderrichtlinie“ entworfen, die sich derzeit in der abschließenden Ressortabstimmung befindet. Antragstellung, Nachweispflichten und Mittelauszahlungen sollen vereinfacht werden, um insbesondere ehrenamtlichen Kulturschaffenden die Arbeit zu erleichtern.

Ich bin zuversichtlich, dass wir diese Kulturförderrichtlinie zeitnah veröffentlichen können.

Zu unseren Zielen gehört auch die weitere Stärkung der Förder- und Beratungsstrukturen in Niedersachsen. Die niedersächsischen Kulturfachverbände und auch die Landschaften und Landschaftsverbände sind hervorragende Berater für die Kulturschaffenden und auch für das Land. Diese gute Zusammenarbeit und das über die Jahre entwickelte Vertrauensverhältnis haben sich in der gegenwärtigen Krise besonders bewährt. Gegenwärtig arbeiten wir daran, unsere Partner bei der Aufgabe der Digitalisierung zu unterstützen.

Ende des vergangenen Jahres haben wir unseren Kulturpartnern eine verlässliche Förderung auch für die nächsten drei Jahre in Aussicht gestellt. Gemeinsam mit ihnen wollen wir bis zum Sommer - als Ersatz für die bisherigen Zielvereinbarungen - kulturpolitische Leitlinien entwickeln. Schließlich braucht die Kultur verlässliche Strukturen und Rahmenbedingungen.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Ein Kulturfördergesetz, das solche Strukturen und Rahmenbedingungen festschreibt, kann quasi als Dach ein modernes und stabiles Gerüst der Kulturförderung vervollständigen und stabilisieren.

Eine landesgesetzliche Grundlage der Kulturförderung schafft nicht nur Verbindlichkeit, sondern auch öffentlich dokumentierte Verpflichtung zum Handeln. Aus einem Staatsziel der Verfassung wird damit eine gesetzlich verankerte öffentliche Aufgabe. Ein Kulturfördergesetz kann somit auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten der Kultur als Sicherheit dienen.

Mein Haus steht der Forderung nach einem Kulturfördergesetz sehr wohlwollend gegenüber. Im Rahmen der bereits seit längerem laufenden Vorüberlegungen blicken wir vor allem auf die Vorbilder aus Sachsen und NRW. Beide Gesetze haben unterschiedliche Regelungsinhalte; sie haben Vor- und Nachteile.

Das sächsische Gesetz ist unter ganz besonderen Bedingungen entstanden. Seinerzeit ging es darum, eine öffentliche Kulturförderung überhaupt erst einmal aufzubauen. Und vor diesem Hintergrund ist es auch zu verstehen, dass auch das finanzielle Verhältnis von Land und Kommunen so verbindlich geregelt wurde.

Ein Kulturfördergesetz in Niedersachsen, das das Verhältnis von Land und Kommunen regeln möchte, trifft auf andere historische und administrative Voraussetzungen. Zudem zwingt das Konnexitätsprinzip die Niedersächsische Landesregierung, die Übertragung von Aufgaben an Kommunen sehr genau zu prüfen.

Das Gesetz in NRW hat dagegen einen anderen Fokus. Hier geht es in erster Linie darum, Strukturen, Abläufe und die Zielsetzung der Landeskulturförderung festzuschreiben, während die finanzielle Ausstattung der Kulturförderung offenbleibt. Und doch hat auch dieses Gesetz einen Wert: Es stellt einen öffentlichen Konsens darüber her, wie die Kulturförderung des Landes geregelt sein soll.

Die aktuelle Situation der Kultur in der Pandemie hat uns gezeigt, dass wir ein starkes und nachhaltig wirksames Signal aussenden müssen, um den Kulturschaffenden nach dem schwierigen letzten Jahr eine verlässliche Perspektive zu geben. Ein Kulturfördergesetz wäre ein solches Signal.

Ich würde mich daher freuen, wenn es uns gemeinsam gelänge, noch in dieser Legislaturperiode

ein niedersächsisches Kulturfördergesetz zu beschließen. Das MWK steht dafür bereit.

Aussprache und Verfahrensfragen

Abg. **Burkhard Jasper** (CDU) erklärte, es sei gerade in der aktuellen Zeit ein wichtiges Signal für die Kulturförderung, dass das MWK dafür bereitstehe, gemeinsam ein Kulturfördergesetz auf den Weg zu bringen. Dieses werde auch seitens der CDU-Fraktion begrüßt.

Zum Verfahren schlug Abg. Jasper vor, die Beratung fortzusetzen, wenn ein Entwurf für ein Kulturfördergesetz vorliege.

Abg. **Hanna Naber** (SPD) führte aus, wie sie bereits im Rahmen der Debatte im Plenum erklärt habe, unterstütze auch die SPD-Fraktion die Entwicklung eines Kulturfördergesetzes. Minister Thümler habe allerdings zu Recht darauf hingewiesen, dass bei der Umsetzung unterschiedliche Ausgestaltungen möglich seien - ein Kulturfördergesetz um jeden Preis auf den Weg zu bringen, sei sicherlich nicht zielführend.

Grundsätzlich sei die SPD-Fraktion aber durchaus der Auffassung - dies habe die Pandemie ganz deutlich gezeigt -, dass ein Kulturfördergesetz einen wesentlichen Beitrag leisten könnte, um Wertschätzung und Respekt gegenüber den Kulturschaffenden zu zeigen und von dem Konzept der Kultur als freiwilliger Aufgabe in den kommunalen Gebietskörperschaften wegzukommen - hierzu bedürfe es sicherlich eines engen Austausches auch mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten in den jeweiligen Regionen. Dies wäre im Hinblick auf mögliche zukünftige Sparnotwendigkeiten, gerade bei Bedarfskommunen, ein wichtiger Schritt. Deshalb unterstütze die SPD-Fraktion dieses Vorhaben sehr und freue sich, hierbei mitgestalten zu können.

Abg. **Eva Viehoff** (GRÜNE) begrüßte das Einvernehmen bezüglich des Inhalts des Antrags der Fraktion der Grünen und unterstützte die Ausführungen der Abg. Frau Naber. In der Tat, so Abg. Frau Viehoff, sei es wichtig, gemeinsam mit allen Beteiligten darüber zu diskutieren, ob Kultur tatsächlich zur Pflichtaufgabe gemacht oder ein anderer Weg der Finanzierung über eine Kooperation von Land und Kommunen gegangen werden sollte. Sie würde sich freuen, wenn der Antrag dazu führte, dass man sich in einer gemeinsamen

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Initiative auf den Weg zur Entwicklung eines Kulturfördergesetzes machte - wie auch immer es ausgestaltet sein werde.

*

Der **Ausschuss** kam überein, die Beratung fortzusetzen, wenn der Entwurf eines Kulturfördergesetzes vorliegt.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Tagesordnungspunkt 3:

Weiterbildung an Hochschulen

Antrag der Fraktion der FDP - Drs. 18/7810

*erste Beratung: 90. Plenarsitzung am 11.11.2020
AfWuK*

zuletzt beraten: 40. Sitzung am 30.11.2020

Unterrichtung durch die Landesregierung

ORR **Dr. Schaumann** (MWK) trug anhand einer PowerPoint-Präsentation (**Anlage**) Folgendes vor:

Vielen Dank für die Möglichkeit, den Ausschuss heute über den Sachstand zur wissenschaftlichen Weiterbildung zu unterrichten. Sowohl die Erstberatung des zugrundeliegenden Entschließungsantrages im Landtag als auch Ihre erste Befassung mit dem Antrag im November zeigten bereits, dass wir es hinsichtlich der Randbedingungen mit einem nicht trivialen Aufgabenfeld der Hochschulen zu tun haben.



Zunächst scheint es daher ratsam, eine Begriffsnäherung (Abschnitt 1) vorzunehmen. Ich habe hier bewusst den Begriff „Begriffsnäherung“ und nicht „Begriffsbestimmung“ verwendet; denn eine Bestimmung des Begriffs der wissenschaftlichen Weiterbildung ist gar nicht so einfach.



Aufgrund der Zielrichtung des Antrages richtet sich das Interesse des Ausschusses offensichtlich auf die sogenannte „wissenschaftliche Weiterbildung“. Diese begriffliche Unterscheidung zur allgemeinen „Weiterbildung“ ist wichtig, da zu der „Weiterbildung“ gemäß NHG auch jene Angebote und Maßnahmen der Hochschulen zählen, die sich an das eigene Personal richten, also beispielsweise Personalentwicklungsmaßnahmen sowohl für akademisches Personal - beispielsweise hochschuldidaktische Qualifizierungsangebote - als auch Mitarbeiter in Technik und Verwaltung.

Als Sammelbegriff für verschiedenste Formen von hochschulischen Bildungsangeboten, die sich in erster Linie an externe Personen richten, hat sich ebenjener Begriff der wissenschaftlichen Weiterbildung etabliert. Allerdings gibt es keine eindeutige Definition von wissenschaftlicher Weiterbildung, die eine klare Grenzziehung ermöglicht. Ältere Definitionen, beispielsweise von der KMK aus 2001, greifen angesichts der Formatentwicklungen aufgrund technologischer Fortschritte sowie dem Paradigmenwechsel zum „Lebenslangen Lernen“ mittlerweile oftmals zu kurz. Im internationalen Forschungskontext wird typischerweise vom „Continuing Higher Education“ gesprochen.

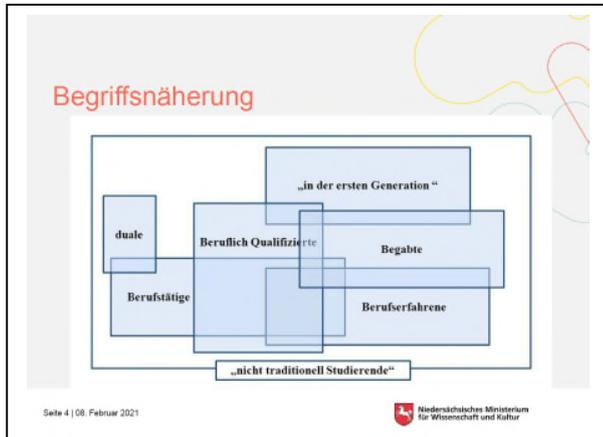
In der Forschung werden verschiedene Kriterien zur Eingrenzung der wissenschaftlichen Weiterbildung genannt. Der Hochschulforscher André Wolter erachtet vier Kriterien als kennzeichnend:

- Adressaten: in der Regel liegt ein erster berufsqualifizierender Abschluss vor,
- Institution: Angebot liegt in der Verantwortung der Hochschule,

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

- Anspruchsniveau (insbesondere auch KMK): fachliches und didaktisches Niveau der Hochschule; Wissenschaftsbezug,
- Lehrpersonal: wissenschaftlich qualifiziert.

Allerdings lassen sich schon bezüglich des ersten Kriteriums eine Reihe von Ausnahmen finden.



Insbesondere auch Angebote, die im Rahmen des Bund-Länder-Wettbewerbes „Offene Hochschulen: Aufstieg durch Bildung“ gefördert wurden, fokussierten ausdrücklich auf Zielgruppen ohne ersten akademischen berufsqualifizierenden Abschluss, also First-Generation-Students und „nicht traditionell Studierende“, also beispielsweise solche Personen, die aufgrund ihrer beruflichen Abschlüsse einen Hochschulzugang im Zuge einer Reihe von Gesetzesänderungen in den 2010er-Jahren erhalten haben. Diese Studierenden würden sowohl bei der KMK-Definition als auch bei dieser Kriterien-Definition herausfallen, weil sie keinen ersten akademischen Abschluss haben.



Die Problematik der Definition lässt sich auch am Begriff „weiterbildend“ aufzeigen. Einerseits ist „weiterbildend“ ein Strukturmerkmal einer spezifischen Kategorie von Studiengängen, ebenjenen „weiterbildenden“ Masterstudiengängen, die neben einem Bachelorabschluss eine in der Regel einjährige Berufstätigkeit im Zugang voraussetzen und kostendeckend angeboten werden. Für das Individuum kann aber mitunter auch ein grundständiges Bachelorstudium „weiterbildend“ sein, beispielsweise dann, wenn bereits eine berufliche Vorausbildung vorliegt und dann ein Bachelorstudium in einem berufsbegleitenden Format wahrgenommen wird oder grundsätzlich eine Teilzeitvariante von einem Studiengang in Anspruch genommen wird.

Die explizit „weiterbildenden“ Masterstudiengänge, die kostendeckend sind, wurden im Rahmen der Bologna-Strukturreform eingeführt. Die Erwartung war, dass die Hochschulen attraktive Angebote machen, die es ihnen ermöglichen, an die Weiterbildungsbudgets z. B. von Unternehmen oder Gebietskörperschaften heranzukommen, für die also auch bezahlt wird. Aktuelle Schätzungen von Experten gehen davon aus, dass aber nur 3 % der Weiterbildungsetats aus der Privatwirtschaft für Angebote der hochschulischen, wissenschaftlichen Weiterbildung aufgewendet werden. Dieses Ziel wurde also noch nicht erreicht bzw. verfehlt, aber viele Programme haben sich bei der Förderung in letzter Zeit darauf konzentriert, um dieses Angebot attraktiver zu machen.

Wichtig bei der Betrachtung ist, dass Weiterbildung häufig ein sehr innovativer Angebotsbereich der Hochschulen ist, was etwas mit den Strukturen der Weiterbildung zu tun hat - man muss immer neue Zielgruppen ansprechen.

Zum Beispiel bestand von Anfang an eine sehr große Aufgeschlossenheit gegenüber digitalen Lehr-/Lernformaten. Einige Institute im Land sind hier sehr weit vorangeschritten und haben ganze Studiengänge digital aufgesetzt.

Wichtig zu wissen ist auch, dass die Weiterbildung an den Hochschulen ein Aufgabengebiet ist, das formal in der sogenannten Third Mission angesiedelt ist, aber stark in Richtung Lehre orientiert ist.

Ich komme nun zu den Rahmenbedingungen (Abschnitt 2).

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Rahmenbedingungen

§ 13 Absatz 3 Satz 1 NHG:

„Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für die Inanspruchnahme anderer als der in § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bezeichneten Studienangebote Gebühren oder Entgelte.“

D. h. für alle nicht-grundständigen Studiengänge und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2) sind Gebühren und Entgelte zu erheben.

Seite 6 | 08. Februar 2021

Die wissenschaftliche Weiterbildung an den niedersächsischen Hochschulen ist - wie bereits angedeutet - sehr unterschiedlich aufgestellt. Die bestehende Varianz hinsichtlich der Verortung und des Aufgabenumfanges kann in Teilen auf die unterschiedlichen Entwicklungsgeschichten der zuständigen Bereiche an den Hochschulen als auch die unterschiedliche strategische Bedeutung der Third Mission im Allgemeinen und der wissenschaftlichen Weiterbildung im Besonderen für die Hochschulentwicklung zurückgeführt werden. An einigen Hochschulen, an denen beispielsweise aus dem eigenen Selbstverständnis heraus oder aufgrund ökonomischer Überlegungen hinsichtlich der Verwertbarkeit der eigenen fachlichen Alleinstellungsmerkmale eine strategische Schwerpunktsetzung auf Third Mission - Weiterbildung erfolgt ist, ist oftmals eine Konzentration der Aufgabe in Professional Schools oder Zentren zu beobachten sowie eine sichtbare Verankerung der Aufgabe im Ressortzuschnitt des Präsidiums. In anderen Hochschulen werden Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung dezentral von den Fachbereichen und Fakultäten, teilweise sogar von einzelnen Instituten oder Lehrenden verantwortet.

Die Experten sind sich bisher auch nicht einig, ob das eine besser ist als das andere. Die Prozesse an den Hochschulen müssten dazu im Einzelnen betrachtet werden. Die vorhandene Struktur hat aber etwas damit zu tun, wie sich das Themenfeld Third Mission überhaupt hochschulentwicklerisch an einer Hochschule platziert hat.

Entsprechend § 13 Abs. 3 Satz 1 NHG sind die Hochschulen in staatlicher Verantwortung verpflichtet, Gebühren für alle „Studienangebote“ zu erheben, soweit es sich nicht um grundständige (Bachelor-)Studiengänge und konsekutive Masterstudiengänge handelt. Diese Gebühren sind

zudem aufwandsentsprechend festzusetzen (Satz 2). Für Studiengänge in der besonderen Form „berufsbegleitend“ können die Hochschulen kostendeckende Gebühren erheben (Satz 5).

Die Logik des NHG ist: Es gibt ein Studienguthaben für Studierende; darauf können das Lehrdeputat und der CNW verwendet werden. Dies darf aber nur für grundständige Bachelor- oder Staatsexamensstudiengänge und konsekutive Masterstudiengänge verwendet werden. Für alle anderen Bildungsangebote müssen Gebühren oder Entgelte erhoben werden.

Rahmenbedingungen

§ 13 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 NHG:

„Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte ist der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen.“

„Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei Markteinführung können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden.“

„Für die Inanspruchnahme von berufsbegleitenden Studiengängen kann die Hochschule kostendeckende Gebühren erheben.“

D. h. grundständige Studiengänge (Bachelor) und konsekutive Masterstudiengänge in berufsbegleitenden Formaten können den vollen CNW erhalten. Formatbedingte Zusatzkosten können in Form aufwandsentsprechender Gebühren erhoben werden. Eine (temporäre und anteilige) Finanzierung ist in Ausnahmefällen möglich.

Seite 7 | 08. Februar 2021

In Satz 4 des § 13 Abs. 3 NHG wiederum sind zwei Ausnahmen von der Kostendeckung definiert: Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei Markteinführung können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden.

Für das besondere Format der berufsbegleitenden Studiengänge ist eine Kannregelung für die Gebührenerhebung vorgesehen.

Rahmenbedingungen

Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

19. Die Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:

- die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humannressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung (*) und Rechtspraxis der Kommission (*) und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der EVANS-Mitteilung (*) ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit (*);

Seite 8 | 08. Februar 2021

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Entscheidend sind neben den Regelungen im Niedersächsischen Hochschulgesetz vor allem die Auswirkungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, der am 1. Juli 2014 in Kraft getreten ist.

Der Unionsrahmen ist im Grunde eine Regelungsverdeutlichung des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Beihilfeverbot), der sich an Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung richtet. Eine Stelle des Unionsrahmens ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, die Randnummer 19. Dort heißt es:

„Die Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nicht wirtschaftliche Tätigkeiten:

- a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:
 - die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung (1) und Beschlusspraxis der Kommission (2) und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung (3) ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nicht wirtschaftliche Tätigkeit.“

Die Kommission unterscheidet im Grunde zwischen wirtschaftlicher und nicht wirtschaftlicher Tätigkeit. Hier ist klar definiert, dass als nicht wirtschaftliche Tätigkeit nur öffentliche Bildung infrage kommt, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird.

Auch nach sieben Jahren werden Sie keine genauere Definition finden. Unser Eindruck ist, dass sich die Kommission hier auch nicht wirklich festlegen lassen will.

In Erwartung der Auswirkungen des neuen Unionsrahmens für die wissenschaftliche Weiterbildung wurde im Juni 2014 eine Umfrage durch das MWK durchgeführt, in der die Hochschulen Probleme und Desiderate hinsichtlich der wissenschaftlichen Weiterbildung benennen konnten. Nach Auswertung der Umfrage und weiteren Recherchen und Expertengesprächen lud das MWK

im Juni 2016 zu einem Informationsworkshop ein, um mit den Hochschulen über die wissenschaftliche Weiterbildung in den Austausch zu gelangen und Zwischenergebnisse zu diskutieren. In diesem Informationsworkshop wurde seitens des MWK verdeutlicht, dass das sich auf den vormaligen Gemeinschaftsrahmen beziehende Analyseraster der KMK zur Unterscheidung zwischen wirtschaftlichen und nicht wirtschaftlichen Tätigkeiten aufgrund des neugestalteten Unionsrahmens keine Gültigkeit mehr besitzt.

Zugleich wurde auf Basis des NHG sowie des „neuen“ Unionsrahmens verdeutlicht, welche Kriterien seitens der EU-Kommission herangezogen werden dürften, sollte es zu einem Beihilferechtsfall in diesem Bereich kommen.

Rahmenbedingungen			
	Externe Qualitätssicherung	Finanzierung	Wirtschaftliche Tätigkeit gemäß Unionsrahmen Beihilfe
Typ 1: Zertifikatskurse, Tagesveranstaltungen etc.	i. d. R. nicht	i. d. R. Vollkostenfinanzierung (§ 13 Absatz 3, Satz 1)	i. d. R. ja, im Wesentlichen abhängig davon, ob ein Markt besteht.
Typ 2: stichwortlich Module von Studiengängen	ja, wenn zugewählter Studiengang akkreditiert	i. d. R. Vollkostenfinanzierung (§ 13 Absatz 3, Satz 1)	i. d. R. ja, im Wesentlichen abhängig davon, ob ein Markt besteht.
Typ 3: Grundständige Bachelorstudienangebote in berufsbezogenen Formaten	Übereinstimmung mit der Landeshochschulplanung, Akkreditierung	kapazität berücksichtigbar, etwaige Zusatzaufträge gemäß § 13 Absatz 3, Satz 5 NHG durch Gebühren zu erheben	Unwahrscheinlich, da Kriterien staatliche Finanzierung (CNW) und Überwachung (Übereinstimmung mit der Landeshochschulplanung, Akkreditierung) des Unionsrahmens für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten zutreffen
Typ 4: Kurskürsive Masterstudienangebote in berufsbezogenen Formaten	Übereinstimmung mit der Landeshochschulplanung, Akkreditierung	kapazität berücksichtigbar, etwaige Zusatzaufträge gemäß § 13 Absatz 3, Satz 5 NHG durch Gebühren zu erheben	Unwahrscheinlich, da Kriterien staatliche Finanzierung (CNW) und Überwachung (Übereinstimmung mit der Landeshochschulplanung, Akkreditierung) des Unionsrahmens für nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten zutreffen
Typ 5: Weiterbildende Masterstudienangebote	Übereinstimmung mit der Landeshochschulplanung, Akkreditierung	i. d. R. Vollkostenfinanzierung (§ 13 Absatz 3, Satz 1)	Ja (bspw. MBA)

Seite 9 | 08. Februar 2021 

Diese Auflistung ist den Hochschulen seit fast fünf Jahren bekannt. Hier sind die beiden Kriterien abgebildet: die überwiegende staatliche Finanzierung oder staatliche Überwachung - wir sprechen allerdings eher von Qualitätssicherung und Abstimmung.

Hier sieht man die verschiedenen Angebotstypen.

Typ 1 sind Zertifikatskurse, Tagesveranstaltungen etc. Ein sehr großer Teil der potenziellen Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung fällt in die Kategorie 1, weil nur ein Teil der Einrichtungen ganze Studiengänge oder größere Module anbietet. Viele machen Ad-hoc-Veranstaltungen, kürzere Seminarreihen usw. Diese Angebote sind in der Regel nicht qualitätsgesichert im Sinne einer externen Qualitätssicherung. Beispielsweise kann ein Wissenschaftler - zusammen mit einer Einrichtung an der Hochschule, einer Professional School oder seinem eigenen Institut - eine Anfrage von Unternehmen oder Gebietskörperschaften bekommen, die eine Weiterbildung in seinem

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Fachgebiet brauchen. Dann konzipiert er ein Tagesseminar und führt das durch.

Diese Angebote sind in der Regel vollkostenfinanziert. Der Anbieter stellt seinen Aufwand dann in Rechnung. Nach Ansicht des MWK ist das nach EU-Logik eine wirtschaftliche Tätigkeit, weil der Anbieter in einem privaten Markt tätig ist. Das Unternehmen könnte auch an eine private Weiterbildungsakademie herantreten. Unserer Auffassung nach ist das ganz klar vom Beihilfeverbot umfasst. In spezifischen Konstellationen könnte auch ein hochschulpolitisches Interesse dahinterstehen - das ist grundsätzlich denkbar -, sodass man über eine Förderung nachdenken könnte. Aber die Regelannahme ist, dass es einen Markt gibt, dass das eine wirtschaftliche Tätigkeit ist und das Angebot kostendeckend sein muss.

Entscheidend sind die Typen 3 und 4, die sich auf § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG beziehen. Hier erlaubt das NHG durch diese Qualifizierung von sowohl grundständigen als auch konsekutiven Masterstudiengängen als berufsbegleitend durch eine Kannregelung, Gebühren zu erheben.

Was bedeutet das konkret? Das ist eine Möglichkeit für Hochschulen, einen berufsbegleitenden z. B. grundständigen Bachelorstudiengang anzubieten, der nach den Regelungen des NHG voll über CNW finanziert wird. Für Zusatzaufwendungen, die entstehen, weil man ihn in einer berufsbegleitenden Form anbietet, darf die Hochschule nach NHG dann auch noch Gebühren erheben. Es gibt in Niedersachsen bereits zwei, drei solcher Studiengänge, die meistens eine sehr spezifische Zielgruppe haben. Das arbeitswissenschaftliche Institut an der Leibniz Universität Hannover hat z. B. einen solchen Masterstudiengang als berufsbegleitenden konsekutiven Masterstudiengang aufgesetzt. Es gibt aber auch ein Angebot eines berufsbegleitenden Bachelorstudiengangs im Bereich Ingenieurwesen an der Hochschule Osnabrück.

Das sind also die Typen 3 und 4, bei denen entsprechend NHG und Unionsrahmen eine staatliche Finanzierung über den CNW in der Regel gut möglich ist.

Es gibt also verschiedene Kategorien von Angeboten. Gemäß NHG besteht aber ganz klar die Grunderwartung, dass es zu kostendeckenden Gebühren für alle nicht grundständigen und nicht konsekutiven Studienangebote kommt. Sofern keine überwiegende staatliche Finanzierung und

keine staatliche Überwachung erfolgt, ist nach Unionsrahmen grundsätzlich von einer wirtschaftlichen Tätigkeit auszugehen - d. h. es gilt das Beihilfeverbot. Sowohl nach NHG als auch nach Unionsrahmen ist es also im Grunde geboten, für nicht grundständige und nicht konsekutive Studienangebote Gebühren zu erheben. Die EU will keine Wettbewerbsverzerrung am Markt, und auf Landesebene gilt eher die Idee, dass in dem Moment, in dem staatliche Ressourcen eingespeist werden, das zulasten der Kernaufgabe Lehre geht. Immer dann, wenn Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung über den CNW oder durch Anrechnung auf das Lehrdeputat durch den Staat an Hochschulen finanziert werden, würden Ressourcen aus der Lehre genutzt, die aktuell zur Schaffung von Studienanfängerplätzen in grundständigen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen eingesetzt werden.

Insofern ist auch aus inhaltlichen Erwägungen eine Finanzierung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung aus Gebühren sinnvoll. Das ist erst einmal die Grundannahme. Wie gesagt: Es gibt bestimmte Ausnahmekonstellationen. Man kann das nicht ganz so pauschal sagen, weil das Angebotsspektrum so breit ist.

Ich komme zu den Erwartungen und Ansprüchen Dritter (Abschnitt 3):

Erwartungen und Ansprüche

Zielseetzungen und Erwartungen des Landes zur Hochschulentwicklung in Niedersachsen

gemäß § 1 Abs. 3 NHG für die Erarbeitung von Zielvereinbarungen 2019-2021 mit den Niedersächsischen Hochschulen

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

- Hannover, 11.07.2016 -

Seite 10 | 08. Februar 2021

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

- Die Hochschulen richten berufsbegleitende Bachelorstudiengänge und aus Gebühren zu finanzierende Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung ein, um Zielgruppen in den unterschiedlichen Lebensphasen flexible und bedarfsgerechte Möglichkeiten zur Qualifizierung und Kompetenzentwicklung anbieten zu können. Die zuständigen Stellen der Hochschulen achten darauf, dass die Angebote eng an das Berufsaufgabengebiet der Lehre gekoppelt sind. In der Gestaltung der Angebote nutzen die Niedersächsischen Hochschulen sich systematische Förderinstrumente und bestmöglichen den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation.
- Die Möglichkeiten digitaler Lehr- und Lernformate werden für die Flexibilisierung und bedarfsgerechte Gestaltung der Bildungsangebote genutzt.
- Die Hochschulen überprüfen ihre unterschiedlichen Beratungsangebote, passen diese ggf. zielgruppengerecht an und bieten einen niedrigschwelligsten transparenten Zugang zu den Beratungs- und Informationsangeboten.
- Die Hochschulen arbeiten an der weiteren sozialen Öffnung und an der Stärkung der gegenseitigen Durchlässigkeit mit der beruflichen Bildung.

Neben den gerade geschilderten Rahmenbedingungen existieren Erwartungen und Anforderungen an die wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen, wie beispielsweise auch in Form des dieser Unterrichtung zugrundeliegenden Entschließungsantrages. Auch angesichts der fortschreitenden Digitalisierung und der damit verbundenen Halbwertszeit von einmal erworbenen Kompetenzen ist es für die Prosperität einer Gesellschaft zunehmend wichtig, dass nach einer

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

ersten Phase der Ausbildung - auch einer hochschulischen - weitere Bildungsangebote bereitstellen, um ein lebenslanges Lernen zu ermöglichen. Die wissenschaftliche Weiterbildung erfüllt hier insofern eine besondere Aufgabe, als dass sie besonders dazu geeignet sein sollte, den möglichst schnellen Transfer neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden aus den Hochschulen in die Gesellschaft zu ermöglichen.

In den „Zielsetzungen und Erwartungen des Landes zur Hochschulentwicklung in Niedersachsen“ von 2018 ist das fünfte Themenfeld „Wissens- und Technologietransfer und Lebenslanges Lernen“ gebildet worden, und landesweit sind entsprechende Erwartungen formuliert worden.



Erwartungen und Ansprüche

Jahresbericht 2018
des Niedersächsischen Landesrechnungshofes

Ministerium für Wissenschaft und Kultur

19. Entwicklung eines landeseigenen Forschungsinstituts	132
20. Stiftungsprofessuren an Hochschulen	137
21. Vollkostendeckung in der Weiterbildung	140
22. Unkostenfreie Privatierung in der Weiterbildung	143
23. Einsatz hauptsächlich tätiger Professorinnen und Professoren in berufsbegleitenden weiterbildenden Studiengängen	148

Niedersächsischer Landesrechnungshof
Jahresbericht 2018

Seite 140

21. Vollkostendeckung in der Weiterbildung

Für die Angebote der Hochschulen in der Weiterbildung sollte eine Vollkostendeckung gesetzlich vorgeschrieben werden. Dies würde Widersprüche mit dem EU-Recht vermeiden und zudem zu einer Konsolidierung der Hochschulehaushalte beitragen.

Angeichts der zunehmenden unterschiedlichen Erziehungsformen und der damit einhergehenden Abgrenzungsprobleme sollten die Bildungsangebote und Studienformate der Hochschulen zumindest insoweit gesetzlich präzisiert werden, als hierzu Gebührentafeln oder Gebührenbefreiungen benötigt werden.

Seite 11 | 08. Februar 2021

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

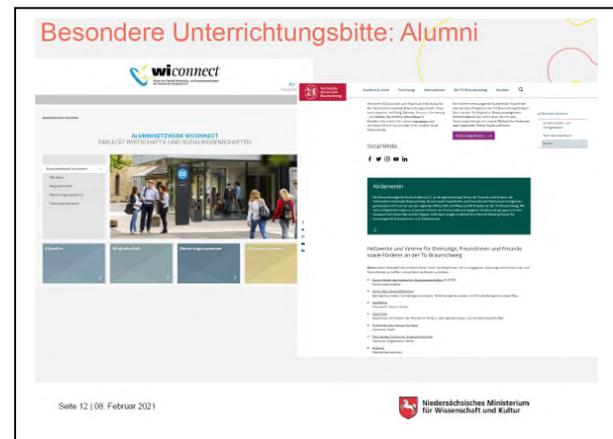
Neben diesen eher auffordernden Erwartungen an die Hochschulen, mehr Angebote zu entwickeln, gibt es jedoch gerade mit Blick auf die damit verbundenen Finanzierungsfragen eine klare Positionierung der meisten Rechnungshöfe der Länder.

Im Rahmen seines Jahresberichtes 2018 hat sich der Landesrechnungshof Niedersachsen in der Denkschrift gleich in drei Punkten (21. bis 23.) mit der wissenschaftlichen Weiterbildung befasst und - konträr zur Stoßrichtung des Entschließungsantrages - eine durchgehende Vollkostendeckung in der Weiterbildung - also ausdrücklich auch für berufsbegleitende Studiengänge - gefordert, also eine weitere Reduzierung des Finanzierungsanteils mit öffentlichen Mitteln.

Resümierend ist festzuhalten, dass sich die wissenschaftliche Weiterbildung in einem Spannungsfeld befindet, das sich aufspannt zwischen einerseits dem politischen Ziel, dass die Hochschulen mehr wissenschaftliche Weiterbildung anbieten sollen, dies aufgrund des zweifelsfrei

bestehenden Weiterbildungsmarktes mit privaten Anbietern jedoch EU-beihilfekonform realisiert werden muss, und andererseits der Erwartungshaltung der meisten Rechnungshöfe der Länder, dass dazu nicht mehr öffentliche Mittel - wie beispielsweise in Form des im Entschließungsantrag geforderten Programmes -, sondern weniger, respektive gar keine öffentlichen Mittel aufgewandt werden sollten.

Ich komme jetzt zur besondere Unterrichtsbitte (Abschnitt 4):



Teil der Unterrichtsbitte waren Darstellungen zu drei weiteren Punkten:

- „Alumni-Management - Stichwort CRM“
- Kommunikation von Hochschulen mit Alumni hinsichtlich Weiterbildung
- Zugangsmöglichkeiten für ehemalige Studierende zu Bibliotheken und den Onlineressourcen

Zum ersten und zweiten Punkt, „Alumni-Management“ mit dem Stichwort Customer Relationship Management (CRM) und Kommunikation hinsichtlich Weiterbildung:

Alumni-Arbeit ist aus Sicht der Landesregierung wichtig, da sie der Vernetzung dient und langfristig auch zu einer höheren Unterstützung der Hochschulen durch Förderer führen kann - auch wenn es zu einer Förderkultur wie in anderen, insbesondere anglo-amerikanischen Ländern noch ein sehr weiter Weg ist. Deswegen soll im Rahmen der anstehenden NHG-Novellierung auch der Katalog der Hochschulaufgaben um die „Kontaktpflege mit ehemaligen Hochschulmitglie-

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

dern“ erweitert werden. Dass der LRH natürlich auch dies kritisch sieht, sei lediglich festgestellt.

Dass die eigenen Alumni eine zentrale Anspruchsgruppe für eine Hochschule darstellen, ist gelebte Praxis an den Hochschulen in Niedersachsen. Ob als Rückkoppler in der Qualitätsentwicklung der eigenen Studienangebote, als Multiplikatoren, als Ansprechpartner in ihren Unternehmen für Kooperationsprojekte und für Praxissemester und als gegebenenfalls Personalverantwortliche in Unternehmen und damit wichtige Ansprechpartner für nachrückende Absolventinnen und Absolventen - Aufbau und Fortentwicklung eines Alumni-Netzwerkes sind für Hochschulen wichtige Aufgabenfelder.

Das Alumni-Management ist ebenfalls Teil der Third Mission mit Schnittpunkten in beide Kernaufgabenbereiche Forschung (kooperative Forschungsprojekte, beispielsweise im Rahmen von Abschlussarbeiten und Promotionen) und Lehre (Jobmessen für Absolventinnen und Absolventen, Lehrbeauftragte und Gastdozenten).

Im Rahmen ihrer Hochschulautonomie verfahren die Hochschulen unterschiedlich hinsichtlich der Fragen, wie viele Ressourcen dafür eingesetzt werden, wo diese Aufgabe innerhalb der Hochschule verortet wird und welche Instrumente in der Kommunikation und Einbindung eingesetzt werden.

Sehr häufig zu finden sind eigenständige Vereine, die Alumni - oftmals einer spezifischen Fakultät - offenstehen und auf Instrumente wie Newsletter, Zeitschriften, Besichtigungen und exklusive Seminare sowie eigene Mentoring- und Stipendienprogramme setzen. Insbesondere die größeren Universitäten haben das Alumni-Management in eigenen Stabstellen gebündelt, was typischerweise zu einer einheitlicheren Ansprache aller Alumni und einer professionalisierten Aufbereitung führt.

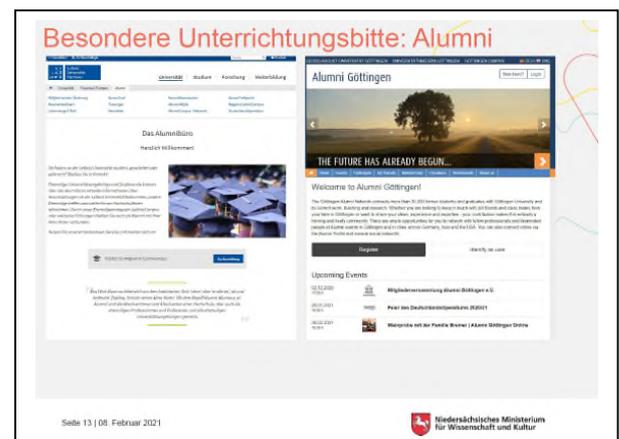
Eine abschließende Bewertung, welche Variante vorzuziehen ist, ist dabei nicht möglich. In Abhängigkeit des eigenen Studienverlaufs und der zugrundeliegenden Studienorganisationen ist es mitunter sinnvoller, Alumni auf der Ebene der Fakultäten/Fachbereiche anzusprechen, da auch der Kontakt mit der Hochschule und den Lehrenden vor allem über diese Ebene erfolgt ist. Die Bündelung in zentralen Stellen erscheint hingegen für Absolventinnen und Absolventen interdisziplinärer, fakultätsübergreifender Studiengänge

(beispielsweise Lehrerbildung) vorteilhaft. Ob und welche Wege hier gewählt werden, sollten die Hochschulen weiterhin in bester Kenntnis der eigenen Bedingungen frei wählen können.

Auf der Folie sehen Sie ein Beispiel für diese Verknüpfung an der Hochschule Osnabrück. Im dortigen Alumni-Netzwerk der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften - wiconnect - findet sich direkt auf der ersten Seite des Internetauftrittes ein Link zum Seminarprogramm „Studiumplus“, der Einrichtung für wissenschaftliche Weiterbildung der Hochschule Osnabrück.

Ferner sehen Sie eine Alumni-Infoseite der TU Braunschweig. Die Links sind aber auch nach Instituten, Fachbereichen, Studiengängen sortiert.

Im Rahmen der Kommunikation mit den Alumni wird in der Regel auch auf die Angebote für wissenschaftliche Weiterbildung hingewiesen. Dies können Sie am Beispiel wiconnect sehen. Wenn man auf die „Seminarangebote“ klickt, landet man auf der Internetseite für wissenschaftliche Weiterbildung an der Hochschule Osnabrück.



Weitere Beispiele gibt es an der Universität Hannover und der Universität Göttingen. So inseriert z. B. die Zentrale Einrichtung für Weiterbildung regelmäßig im LeibnizCampus-Magazin der Universität Hannover, das an die Alumni als E-Paper zwei- oder dreimal im Jahr verteilt wird.

Hier sind die Hochschulen in der Regel also ganz gut aufgestellt.

Hinsichtlich des letzten Unterrichtswunsches, dem Zugang zu Dienstleistungen der Hochschule für Alumni, gilt, dass gemäß § 13 Abs. 6 Satz 1 NHG die Hochschulen in staatlicher Verantwortung für die Nutzung von Hochschuleinrichtungen

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

durch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, Gebühren oder Entgelte erheben. Daraus folgt unmittelbar, dass eine Nutzung der Infrastruktur durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsmodulen, die weder Mitglieder noch Angehörige einer Hochschule sind, bereits nach jetziger Rechtslage möglich ist, sofern dies von den Hochschulen entsprechend geregelt wird. Das ist also grundsätzlich möglich, liegt aber im Aufgaben- und Entscheidungsbereich der Hochschule.

Aussprache

Abg. **Lars Alt** (FDP) bedankte sich für die umfassende Unterrichtung und merkte an, er habe im Vorfeld mit Professor Grotjahn von der Hochschule Hannover Kontakt gehabt, der aktuell eine Professional School einrichte und auch auf die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Weiterbildung und Erstausbildung hingewiesen habe.

Die Unterrichtung habe gezeigt, wie wichtig das Thema der wissenschaftlichen Weiterbildung sei; denn es sei relativ unwahrscheinlich, dass jemand vier Jahrzehnte lang einer Berufstätigkeit nachgehe, ohne sich in dieser Zeit weiterzubilden.

An der TU München z. B. sei inzwischen das „Institute for LifeLong Learning“ eingerichtet worden. Dort werde kein Professor dazu verpflichtet, im Weiterbildungsbereich tätig zu sein. Die Unterrichtsstunden, die für den Weiterbildungsbereich geleistet würden, würden extra vergütet. Somit bestehe keine Gefahr, dass Ressourcen vom grundständigen Bereich abgezogen würden.

Im Antrag der FDP-Fraktion werde vorgeschlagen, den Hochschulen die Möglichkeit zu geben, bei der Neukonzeption von Weiterbildungsstudiengängen für einen begrenzten Zeitraum das Lehrdeputat einzelner Professoren heranzuziehen. Wie seitens des Vertreters des MWK berechtigterweise problematisiert worden sei, sei damit genau diese Gefahr verbunden, nämlich dass Ressourcen aus dem grundständigen Studienbereich abgezogen würden.

Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, ob aus Sicht des MWK der Weg der TU München sinnvoll sei, nämlich die Stunden, die zusätzlich für die Weiterbildung geleistet würden, extra zu vergüten.

Eine weitere Frage sei, ob es aus Sicht des MWK denkbar wäre - Stichwort „Kontaktstudierende“ -, dass die Hochschulen, beispielsweise über ein Abo-Modell, auch solchen Personen Zugang zu ihren Onlineressourcen ermöglichen, die nicht zwingend an den Weiterbildungsangeboten der Hochschulen teilnahmen, die z. B. im unternehmerischen Kontext unterwegs seien.

Abschließend erkundigte sich der Abgeordnete, ob es eine landesweite digitale Plattform gebe, die Weiterbildungsangebote der niedersächsischen Hochschulen - im Idealfall auch darüber hinaus - bündele.

ORR **Dr. Schaumann** (MWK) legte dar, die entsprechenden Regelungen an der TU München seien ihm zwar nicht im Einzelnen bekannt, aber grundsätzlich sei es auch in Niedersachsen möglich, den Lehrenden einen entsprechenden Lehrauftrag zu erteilen. Sie erhielten natürlich eine entsprechende Vergütung, wenn sie in der Weiterbildung, die kostendeckend angeboten werden müsse, aktiv seien. Normalerweise würden Stundensätze gezahlt; dies müsse entsprechend ausgehandelt werden. Diese Möglichkeit bestehe in Niedersachsen und werde auch bereits genutzt.

An der Leuphana Universität Lüneburg gebe es z. B. eine Professional School mit 1 500 Weiterbildungsstudierenden, 50 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von fast 5 Millionen Euro. Diese Aktivitäten erfolgten kostendeckend; dafür werde nicht ein Steuerzahlereuro aufgewendet. Professor Terhechte, Vizepräsident für die Professional School, sei sehr erfolgreich dabei, sein Kollegium davon zu überzeugen, sich in der Weiterbildung zu engagieren; denn dies sei auch monetär attraktiv für die Lehrenden.

An der Universität Oldenburg gebe es das Center für lebenslanges Lernen (C3L), das Weiterbildung anbiete. Auch hier müssten Lehrende gewonnen werden, sich für die Weiterbildung zu engagieren, und auch hier sei das Vergütungsprinzip sehr wichtig; denn eine Deputatsanrechnung würde immer eine Vermischung der Bereiche Erstausbildung und Weiterbildung bedeuten. Diese beiden Bereiche dürften nicht vermischt werden - Stichwort „Unionsrahmen“. In dem Moment, in dem eine Deputatsanrechnung ermöglicht werde, werde potenziell die Beihilfeproblematik berührt. Dies sei aber nach Auffassung des MWK gar nicht notwendig, wie Professor Terhechte sicherlich bestätigen könne.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Auch hinsichtlich der Frage nach einem Abo-Modell müsse berücksichtigt werden - Stichworte „Trennungsrechnung“ und „Trennung der Bereiche“, dass die entsprechenden Angebote der Hochschule - Hochschulsport, Nutzung der Bibliotheken usw. - primär für Mitglieder und Angehörige der Hochschule gedacht seien; diese seien immer die erste Anspruchsgruppe, und die Hochschulen müssten ausreichend Ressourcen sicherstellen, um diesen Erstanspruchsbereich abzudecken. Wenn darüber hinaus noch Ressourcen vorhanden seien, biete § 13 NHG die Möglichkeit, gegen Gebühren und Entgelte zusätzliche Leistungen anzubieten. So könnten beispielsweise Universitätsbibliotheken auch von Privatpersonen genutzt werden; diese könnten einen Bibliotheksausweis beantragen. Dies sei auch für andere Services der Universitäten denkbar, wenn tatsächlich ausreichend Kapazitäten vorhanden seien.

Berücksichtigt werden müsse auch, dass eine Trennungsrechnung mit sehr viel Arbeit verbunden sei, sodass abgewogen werden müsse, ob diese in sämtlichen Bereichen aufgebaut werden sollte.

Zur Frage nach einer digitalen Plattform sei anzumerken, dass faktisch die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung von kleinen Tagesveranstaltungen bis zu ganzen Weiterbildungsstudiengängen reichten, also eine große Bandbreite abdeckten. Es gebe auch sozusagen Ad-hoc-Angebote, die nur einmal durchgeführt würden, wenn kurzfristig ein entsprechender Bedarf bestehe. Deswegen sei es eher schwierig, alle Angebote zentral zu sammeln und sichtbar zu machen. Die regulären Studiengänge seien Teil der Landeshochschulplanung, die vom MWK genehmigt werde. Unter „studieren-in-niedersachsen.de“ seien alle vorhandenen Weiterbildungsstudiengänge zu finden.

Wenn alle Weiterbildungsangebote auf einer Plattform gesammelt werden sollten, müsste regelmäßig bei den Hochschulen abgefragt werden, welche Angebote es im privatwirtschaftlichen Bereich gebe. Der Bund plane aktuell - allerdings eher im Bereich des Bundeswirtschaftsministeriums -, eine nationale Weiterbildungsplattform aufzubauen. Es müsse abgewartet werden, welche Rolle die wissenschaftliche Weiterbildung dort spielen werde. Bisher ständen vor allem Aufstiegs- und Qualifizierungsangebote im Bereich der beruflichen Bildung im Fokus. Wissenschaftliche Weiterbildung werde im Rahmen der nationa-

len Weiterbildungsstrategie aber mitdiskutiert. Das MWK sei hier auch beteiligt, sozusagen federführend sei aber das MW.

Für den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung habe es bereits einmal das WissWB-Portal gegeben - in Hamburg entwickelt und mit Bundesmitteln über Jahre gefördert. Er selbst, Dr. Schaumann, sei früher einmal in der Weiterbildung in Hannover tätig gewesen und habe anfangs auch seine Weiterbildungskurse in das WissWB-Portal eingestellt. Nach zwei Jahren habe er allerdings feststellen müssen, dass dadurch kein einziger Teilnehmer generiert worden sei. Denn an Weiterbildung interessierte Personen suchten meistens sehr thematisch - z. B. konkret nach berufsbegleitenden Lehramtsstudiengängen - und weniger über das Strukturmerkmal Weiterbildung, das alles umfassen könne.

Vor diesem Hintergrund stelle sich die Frage, inwiefern mit einer zentralen Weiterbildungsseite ein hoher Mehrwert für die Hochschulen generiert werden könnte, sodass es sich für sie lohne, die Daten zu pflegen und immer wieder einzuspeisen. Aktuell nutzten sie direkte Marketingtools, die sich seines Wissens auch bewährt hätten.

Abg. **Jörg Hillmer** (CDU) führte aus, die Unterrichtung habe gezeigt, dass die Hochschulen im Bereich Weiterbildung aktuell gar nicht so schlecht aufgestellt seien, weil die Trennung zwischen Weiterbildung und Erstausbildung sehr klar sei. Es sei deutlich geworden, dass in dem Moment, in dem Angebote der Weiterbildung kapazitär berücksichtigt würden, sich dies negativ auf das Angebot im grundständigen Studienbereich auswirken würde, sodass sich die bereits große Anzahl zulassungsbeschränkter Studiengänge noch vergrößern würde und reguläre Studienplätze reduziert werden müssten.

Da es der FDP seiner, Hillmers, Wahrnehmung nach beim Zusammenspiel von staatlicher Leistungserbringung und privater Leistungserbringung bisher immer besonders wichtig gewesen sei, dass die private Leistungserbringung nicht benachteiligt werde, stelle sich die Frage, ob die Ansätze in dem vorliegenden Antrag, die in diese Richtung deuteten, tatsächlich auch in letzter Konsequenz so gemeint seien.

Mit Blick auf die seitens des MWK genannten Beispiele wie die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg fragte Abg. Hillmer, ob die Landesregierung Erkenntnisse dar-

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

über habe, dass mit Blick auf die Wahrnehmung von Weiterbildungsangeboten ein großes Potenzial sozusagen brachliege, das gehoben werden könnte, wenn die Angebote kostengünstiger wären, ob also die Kosten für die Weiterbildung für die Teilnehmenden oder Unternehmen entscheidungserheblich seien.

ORR **Dr. Schaumann** (MWK) führte aus, wenn über eine Anrechenbarkeit des Lehrdeputats oder eine kapazitätsmäßige Berücksichtigung Ressourcen in die Weiterbildung fließen, ginge dies in der Tat zulasten der Lehre. Die Zahl der Studienanfängerplätze im Bachelor- und konsekutiven Masterbereich würde also reduziert. Dies sei in gewisser Weise auch der Hintergrund der aktuellen Regelungen im NHG, und aus seiner, Dr. Schaumanns, Sicht gebe es auch gute inhaltliche Gründe dafür, dass sich Weiterbildung aus privaten Quellen speisen sollte. Dies sei die Idee hinter der Einführung des Formats der weiterbildenden Masterstudiengänge gewesen. Denn es sei festzustellen, dass es hierfür einen großen Markt gebe - Unternehmen und Gebietskörperschaften hätten große Budgets für Fort- und Weiterbildung, und die Hochschulen sollten mit um diese Budgets buhlen, auch um ihre eigenen Budgets zu erhöhen.

Eine systematische Erhebung, inwiefern die Höhe der Kosten der Weiterbildung sozusagen ein Hindernis darstellten, sei ihm nicht bekannt. Seiner Einschätzung nach sei die Höhe der Kosten jedoch in der Regel kein Grund dafür, dass sich eine Weiterbildungsmaßnahme nicht trage. Wenn Weiterbildungen sehr gut liefen, werde dies weitergetragen, und dann gebe es auch Fördermöglichkeiten; z. B. sei oft eine Anrechenbarkeit auf Bildungsurlaub gewährleistet.

Es gebe auch Erfahrungswerte mit Blick auf durchgeführte Programme. Eines der größten Programme sei der Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ gewesen, womit der Bund in allen Bundesländern die Entwicklung und Erprobung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung sehr breit gefördert habe, und zwar von sehr kleinteiligen Formaten, z. B. Zertifikatskursen, bis zu ganzen Studiengängen.

Die Formulierung „Entwicklung und Erprobung“ sei gewählt worden, da man den Unionsrahmen im Blick gehabt und festgestellt habe, dass eine dauerhafte Durchführung mit Blick auf den bestehenden Markt nicht finanziert werden könne, die

Finanzierung von Entwicklung und Erprobung sei jedoch kein Problem gewesen. Man habe festgestellt, dass sehr viele „kleine Pflänzchen“ über zwei Förderphasen mit jeweils zwei Runden gefördert worden seien. Nur die wenigsten hätten eine wirklich dauerhafte Finanzierung erreicht. Dabei sei es quasi egal gewesen, ob von Anfang an die Entwicklung und Erprobung der Angebote durch die Förderung subventioniert worden seien oder ob die Angebote von Anfang an zu Vollkosten kalkuliert und nur die dahinterliegenden Kosten im Rahmen von Entwicklung und Erprobung finanziert worden seien.

Die eigentlichen Kosten der Weiterbildung seien also selten ein Hinderungsgrund, entsprechende Angebote wahrzunehmen. Allerdings müsse auch berücksichtigt werden, welche Klientel die Angebote wahrnehme. Zum Beispiel die Professional School der Leuphana Universität sei sehr erfolgreich mit Angeboten im Bereich Wirtschaftswissenschaften und Jura, wo es typischerweise eine zahlungskräftigere Klientel gebe also z. B. im Bereich soziale Arbeit.

Abg. **Annette Schütze** (SPD) bat um eine Darstellung der Position des MWK, warum Weiterbildung an Hochschulen auch zukünftig wichtig sei.

Denn es sei sicherlich für den Wirtschaftsstandort Niedersachsen, aber auch deutschlandweit wichtig, dass viel mehr Weiterbildung stattfindet. Die Ansprüche an die Qualität der Arbeit würden immer höher, weshalb Fortbildungen immer relevanter seien - auch wenn man über eine akademische Ausbildung verfüge.

Ferner erkundigte sich die Abgeordnete nach der konkreten Kritik des Landesrechnungshofs; sie fragte, ob diese sich generell auf die Frage der Förderfähigkeit beziehe oder inhaltlicher Natur sei.

ORR **Dr. Schaumann** (MWK) antwortete, die Position der Landesregierung sei klar: Es sei sehr wichtig, dass es wissenschaftliche Weiterbildung an den Hochschulen gebe - gerade mit Blick auf die Halbwertszeit von Kompetenzen, aber auch die Entwicklungsgeschwindigkeit von Erkenntnissen, Technologien usw. Die wissenschaftliche Weiterbildung habe die sehr wichtige Aufgabe, auch Personen, die schon einen Studienabschluss hätten, ein attraktives Angebot zu machen, sich regelmäßig weiterzubilden - Stichwort „Lebenslanges Lernen“.

- noch nicht gebilligt (§ 95 Abs. 2 GO LT) -

Vor diesem Hintergrund gebe es dieses Themenfeld in den Zielsetzungen und Erwartungen des Landes aus 2018; nämlich zu mehr bedarfsorientierten bzw. bedarfsgerechten Angeboten zu kommen. Deshalb sei der erwähnte Informationsworkshop durchgeführt worden und stehe das MWK den Hochschulen immer wieder als Ansprechpartner zur Verfügung, um sie zu beraten.

Auf der anderen Seite sei eine pauschale Förderung angesichts der Rahmenbedingungen nicht so einfach, und wie die Erfahrung zeige, auch nicht das Sinnvollste. Eine gewisse Entwicklung und Erprobung von neuen Angeboten zu fördern, mit denen ein Risiko verbunden sei, sei aber durchaus sinnvoll. Dies sei zuletzt über die ESF-Richtlinie erfolgt, die sich an Erwachsenenbildungsträger und Hochschulen gerichtet habe. Bei den Hochschulen seien ganz klar die Stellen für wissenschaftliche Weiterbildung adressiert gewesen, und es habe explizit die Möglichkeit bestanden, entsprechende Bildungsangebote zu entwickeln und zu erproben.

Der Bund-Länder-Wettbewerb „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ habe genau diesen Impetus gehabt - die Entwicklung und Erprobung sei mit gewissen Risiken und Kosten verbunden, und hier könne unterstützt werden. Aber da es einen Weiterbildungsmarkt gebe, könne die Finanzierung nicht dauerhaft gefördert werden; denn es dürfe keine Abhängigkeit geschaffen werden. Die Grundidee sei, dass sich Weiterbildung irgendwann selbst tragen müsse.

Der Landesrechnungshof habe 2018 angeregt, für die Angebote der Hochschulen in der Weiterbildung eine Vollkostendeckung gesetzlich vorzuschreiben, auch für berufsbegleitende weiterbildende Studiengänge. Die Landesregierung sei aber der Auffassung, dass es sich in diesem Ausnahmefall der Weiterbildung um reguläre grundständige bzw. konsekutive Studiengänge handle, die nur in einem besonderen Format, nämlich berufsbegleitend, angeboten würden. Dies sei also nicht Weiterbildung im Sinne des Gesetzes. Und der Gesetzgeber habe explizit festgelegt, dass grundständige und konsekutive Studiengänge über den CNW zu finanzieren seien.

Wie erwähnt, handle es sich in § 13 Abs. 3 Satz 5 NHG um eine Kannregelung - die Hochschulen könnten also frei entscheiden, ob eine Finanzierung von entsprechenden grundständigen und konsekutiven Studiengängen über den CNW erfolge und nur der besondere Aufwand in

Form von Gebühren geltend gemacht werde oder komplett über Gebühren. Diese Lösung halte das MWK für die sinnvollste und habe dies auch in der Stellungnahme gegenüber dem Landesrechnungshof so formuliert.

Vor zwei oder drei Jahren habe es im Übrigen eine Veröffentlichung vom Wissenschaftsrat zu diesem Themenfeld gegeben, in der im Grunde empfohlen werde, dass neben der Möglichkeit des Weiterbildungsmasters auch Angebote auf Bachelorebene für Weiterbildungswillige möglich sein sollten. Diese gebe es in Niedersachsen schon mit dem berufsbegleitenden Bachelor. Niedersachsen sei deshalb in den Beratungen ein gutes Beispiel gewesen.

Die aktuellen Regelungen seien also im Sinne der Wissenschaft, der Hochschulfreiheit und letztendlich auch im Sinne der Steuerzahler. Dies könne auch gegenüber dem Landesrechnungshof weiter so vertreten werden.

*

Abg. **Lars Alt** (FDP) schlug abschließend zum Verfahren vor, auch zu diesem Antrag eine Anhörung durchzuführen und sich seitens der Fraktionen über die Details zu verständigen.

Unterrichtung im Ausschuss für
Wissenschaft und Kultur:

Wissenschaftliche Weiterbildung an den niedersächsischen Hochschulen

Dr. Philipp Schaumann
Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Referat 26 – Hochschulentwicklung, Qualitätssicherung,
Lehrerbildung

Inhalt

Abschnitt 1: Begriffsnäherung

Abschnitt 2: Rahmenbedingungen

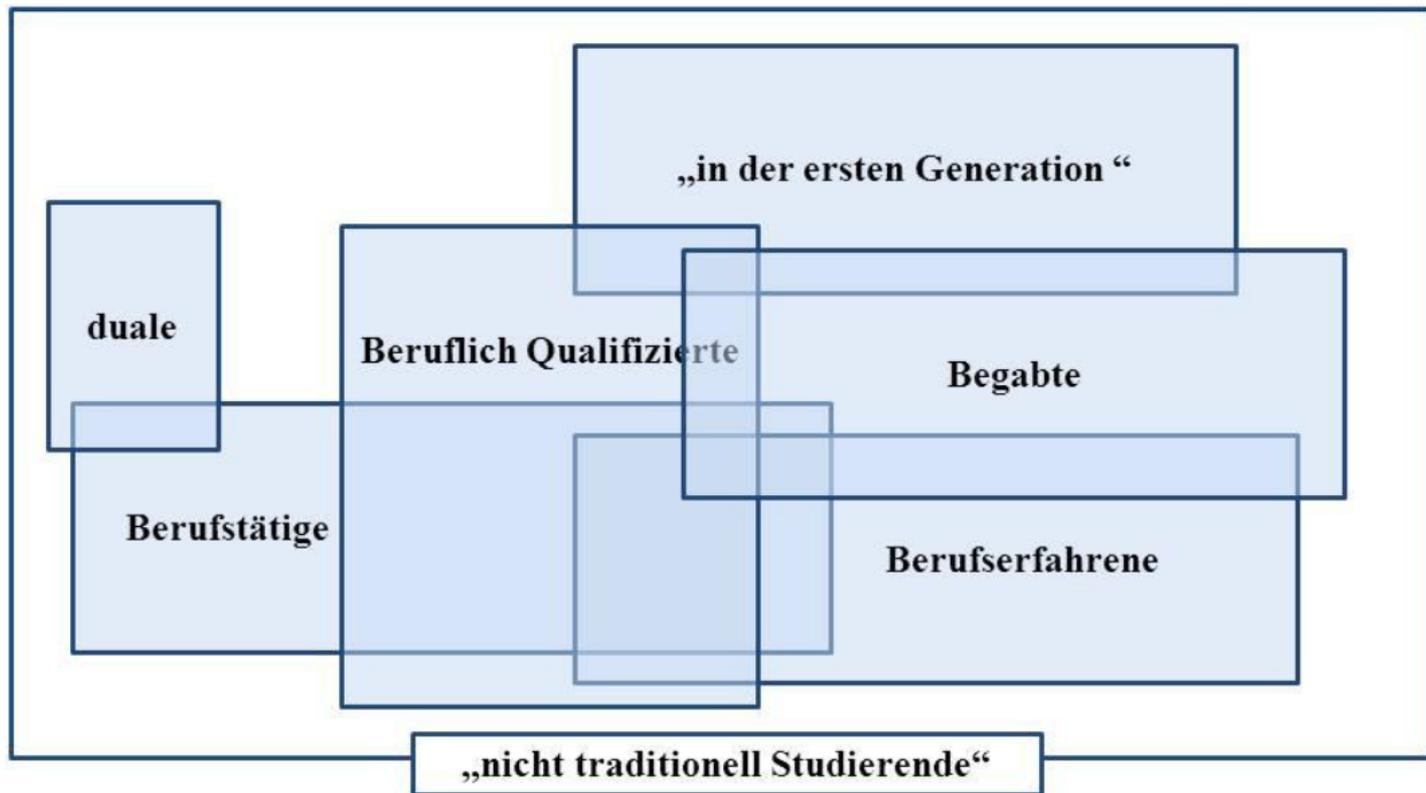
Abschnitt 3: Erwartungen und Ansprüche

Abschnitt 4: Besondere Unterrichtsbitte Alumni

Begriffsnäherung

- Fehlen einer allgemeingültigen Definition von „wissenschaftlicher Weiterbildung“
- In anderen Ressortbereichen wird unter „Weiterbildung“ ein eindeutiges Format verstanden (bspw. bei Lehrern: Qualifizierung von Lehrkräften für weitere Unterrichtsfächer)
- Im deutschen Hochschulbereich findet sich die vergleichsweise „unscharfe“ und „untechnische“ Definition der KMK von 2001:
 - „Wissenschaftliche Weiterbildung ist die Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach Abschluss einer ersten Bildungsphase und in der Regel nach Aufnahme einer Erwerbs- oder Familientätigkeit, wobei das wahrgenommene Weiterbildungsangebot dem fachlichen und didaktischen Niveau der Hochschule entspricht.“
- Notwendige Weiterentwicklung dieser Sicht auf wissenschaftliche Weiterbildung vor dem Hintergrund des „Lebenslangen Lernens“ und des internationalen Kontexts („continuing higher education“)

Begriffsnäherung



Begriffsnäherung

Notwendige Differenzierung: „Weiterbildung“/„weiterbildend“ kann als Bezeichnung von Angeboten

1. als strukturelles Merkmal (Studienakkreditierungsstaatsvertrag, weiterbildende Masterstudiengänge) sowie
2. als ein aus Sicht des Individuums zutreffendes Attribut von Angeboten verstanden werden (Angebote, die die Einzelne/den Einzelnen weiterbilden – im Sinne einer Vertiefung, Erweiterung oder Erneuerung von Kompetenzen)

Rahmenbedingungen

§ 13 Absatz 3 Satz 1 NHG:

„Die Hochschulen in staatlicher Verantwortung erheben für die Inanspruchnahme anderer als der in § 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2 bezeichneten Studienangebote Gebühren oder Entgelte.“

D. h. für alle nicht-grundständigen Studiengänge und nicht-konsekutiven Masterstudiengänge (§ 12 Abs. 2 Sätze 1 und 2) sind Gebühren und Entgelte zu erheben.

Rahmenbedingungen

§ 13 Absatz 3 Sätze 3 bis 5 NHG:

„Bei der Festlegung der Gebühren und Entgelte ist der Aufwand der Hochschule zu berücksichtigen.“

„Bei einem staatlichen oder einem hochschulpolitischen Interesse und bei Markteinführung können vom Aufwand Abschläge vorgenommen werden.“

„Für die Inanspruchnahme von berufsbegleitenden Studiengängen kann die Hochschule kostendeckende Gebühren erheben.“

D. h. grundständige Studiengänge (Bachelor) und konsekutive Masterstudiengänge in berufsbegleitenden Formaten können den vollen CNW erhalten. Formatbedingte Zusatzkosten können in Form aufwandsentsprechender Gebühren erhoben werden. Eine (temporäre und anteilige) Finanzierung ist in Ausnahmefällen möglich.

Rahmenbedingungen

Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation

19. Die Kommission betrachtet die folgenden Tätigkeiten im Allgemeinen als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

a) Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:

- die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung⁽¹⁾ und Beschlusspraxis der Kommission⁽²⁾ und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung⁽³⁾ ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit⁽⁴⁾;

Rahmenbedingungen

	Externe Qualitätssicherung	Finanzierung	Wirtschaftliche Tätigkeit gemäß Unionsrahmen Beihilfe
Typ 1: Zertifikatskurse, Tages-Veranstaltung, etc.	i. d. R. nicht	i. d. R. Vollkostenfinanzierung (§ 13 Absatz 3, Satz 1)	i. d. R. ja; im Wesentlichen abhängig davon, ob ein Markt besteht.
Typ 2: einzeln buchbare Module von Studiengängen	ja, wenn zugehöriger Studiengang akkreditiert	i. d. R. Vollkostenfinanzierung (§ 13 Absatz 3, Satz 1)	i. d. R. ja; im Wesentlichen abhängig davon, ob ein Markt besteht.
Typ 3: Grundständige Bachelorstudiengänge in berufsbegleitenden Formaten	Übereinstimmung mit der Landeshochschulplanung, Akkreditierung	kapazitär berücksichtigbar, etwaige Zusatzaufwände gemäß § 13 Absatz 3, Satz 5 NHG durch Gebühren zu erheben	Unwahrscheinlich, da Kriterien staatliche Finanzierung (CNW) und Überwachung (Übereinstimmung mit der Landeshochschulplanung, Akkreditierung) des Unionsrahmens für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten zutreffen
Typ 4: Konsekutive Masterstudiengänge in berufsbegleitenden Formaten	Übereinstimmung mit der Landeshochschulplanung, Akkreditierung	kapazitär berücksichtigbar, etwaige Zusatzaufwände gemäß § 13 Absatz 3, Satz 5 NHG durch Gebühren zu erheben	Unwahrscheinlich, da Kriterien staatliche Finanzierung (CNW) und Überwachung (Übereinstimmung mit der Landeshochschulplanung, Akkreditierung) des Unionsrahmens für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten zutreffen
Typ 5: Weiterbildende Masterstudiengänge	Übereinstimmung mit der Landeshochschulplanung, Akkreditierung	i. d. R. Vollkostenfinanzierung (§ 13 Absatz 3, Satz 1)	Ja (bspw. MBA)

Erwartungen und Ansprüche

Zielsetzungen und Erwartungen des Landes zur Hochschulentwicklung in Niedersachsen

gemäß § 1 Abs. 3 NHG

für die Erarbeitung von
Zielvereinbarungen 2019-2021

mit den Niedersächsischen Hochschulen

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur

- Hannover, 11.07.2018 -

- Die Hochschulen richten berufsbegleitende Bachelorstudiengänge und aus Gebühren zu finanzierende Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung ein, um Zielgruppen in den unterschiedlichsten Lebensphasen flexible und bedarfsgerechte Möglichkeiten zur Qualifizierung und Kompetenzentwicklung anbieten zu können. Die zuständigen Stellen der Hochschulen achten darauf, dass die Angebote eng an das Kernaufgabenfeld der Lehre gekoppelt sind. In der Gestaltung der Angebote nutzen die Niedersächsischen Hochschulen sich bietende Förderrichtlinien und berücksichtigen den Unionsrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation.
- Die Möglichkeiten digitaler Lehr- und Lernformate werden für die Flexibilisierung und bedarfsgerechte Gestaltung der Bildungsangebote genutzt.
- Die Hochschulen überprüfen ihre unterschiedlichen Beratungsangebote, passen diese ggf. zielgruppengerecht an und bieten einen niedrigschwelligen transparenten Zugang zu den Beratungs- und Informationsangeboten.
- Die Hochschulen arbeiten an der weiteren sozialen Öffnung und an der Stärkung der gegenseitigen Durchlässigkeit mit der beruflichen Bildung.

Erwartungen und Ansprüche

Jahresbericht 2018
des Niedersächsischen Landesrechnungshofs



Bemerkungen und Denkschrift zur
Haushaltsrechnung des Landes Niedersachsen
für das Haushaltsjahr 2016

Ministerium für Wissenschaft und Kultur.....	132
19. Entwicklung eines landeseigenen Forschungsinstituts	132
20. Stiftungsprofessuren an Hochschulen	137
21. Vollkostendeckung in der Weiterbildung	140
22. Unzulässige Privatisierung in der Weiterbildung	143
23. Einsatz hauptamtlich tätiger Professorinnen und Professoren in berufsbegleitenden weiterbildenden Studiengängen	148

Niedersächsischer Landesrechnungshof
Jahresbericht 2018

Seite: 140

21. Vollkostendeckung in der Weiterbildung

Für die Angebote der Hochschulen in der Weiterbildung sollte eine Vollkostendeckung gesetzlich vorgeschrieben werden. Dies würde Widersprüche mit dem EU-Beihilferecht vermeiden und zudem zu einer Konsolidierung der Hochschulhaushalte beitragen.

Angesichts der zunehmenden unterschiedlichen Erscheinungsformen und der damit einhergehenden Abgrenzungsprobleme sollten die Bildungsangebote und Studienformate der Hochschulen zumindest insofern gesetzlich präzisiert werden, als hieran Gebührentatbestände oder Gebührenbefreiungen geknüpft werden.



Besondere Unterrichtsbitte: Alumni



Alumninetzwerk wiconnect

ALUMNINETZWERK WICONNECT FAKULTÄT WIRTSCHAFTS- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN

Alumninetzwerk wiconnect >

- Aktuelles
- Mitgliedschaft
- Mentoringprogramme
- Seminarprogramm

Aktuelles > Mitgliedschaft > Mentoringprogramme > Seminarprogramm >

f t @ in

Herzlichen Glückwunsch zum Abschluss Ihres Studiums!
Die Technische Universität Braunschweig wünscht Ihnen auch weiterhin viel Erfolg. Behalten Sie uns in Erinnerung - und bleiben Sie mit Ihrer Alma Mater in Kontakt: Abonnieren Sie unseren [Newsletter](#) oder vernetzen Sie sich mit uns über einen unserer Social Media-Kanäle.

Sie möchten herausragende Studierende, Forschende oder einzelne Projekte an der TU Braunschweig fördern? Dann werden Sie Mitglied im Braunschweigischen Hochschulbund oder informieren Sie sich über Fördermöglichkeiten auf unserer Website für Fördernde über Stipendien, Preise, Fonds und mehr.

[Fördermöglichkeiten](#) ->

Social Media



Förderverein

Der Braunschweigische Hochschulbund e.V. ist der gemeinnützige Verein der Freunde und Förderer der Technischen Universität Braunschweig. Alumni sowie Freundinnen und Freunde der Hochschule ermöglichen gemeinsam mit Personen aus der regionalen Wirtschaft und Wissenschaft Projekte an der TU Braunschweig. Mit seinen Mitgliedsbeiträgen und Spenden fördert der Hochschulbund engagierte Studierendengruppen und den Austausch der Universität und der Region. Außerdem vergibt er jährlich den Heinrich-Büssing-Preises für herausragende Dissertationen und Habilitationen.

Netzwerke und Vereine für Ehemalige, Freundinnen und Freunde sowie Förderer an der TU Braunschweig

Blieben Sie in Kontakt! Viele Institute bieten Ihnen die Möglichkeit, sich zu engagieren, ehemalige Kommilitoninnen und Kommilitonen zu treffen und auf dem Laufenden zu bleiben.

- [Alumni-Verein des Instituts für Sozialwissenschaften \(ALSOWI\)](#)
Sozialwissenschaften
- [Alumni-Bau Carolo-Wilhelmina](#)
Bauingenieurwesen, Umweltingenieurwesen, Verkehrsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen/Bau.
- [ALUMNing](#)
Fakultät für Maschinenbau
- [Cloud_Club](#)
Department Architektur der Fakultät Architektur, Bauingenieurwesen und Umweltwissenschaften
- [Förderkreis des Instituts für Statik](#)
Institut für Statik
- [Freunde des Instituts für Organische Chemie](#)
Institut für Organische Chemie
- [KIO e.V.](#)
Historisches Seminars



Besondere Unterrichtsbitte: Alumni

Fakultäten für Beschäftigte Suche Kontakt

Leibniz Universität Hannover

Universität | Studium | Forschung | Weiterbildung

Universität Freunde & Förderer Alumni

Mitglied werden/ Änderung	AlumniCard	Kommissionensuche	AlumniTreffpunkt
Absolventenfeiern	Trauerungen	Alumni-Köpfe	Magazin LeibnizCampus
Lebenslange E-Mail	Newsletter	AlumniCampus - Netzwerk	Deutschlandstipendium

Das Alumnibüro

Herzlich Willkommen!

Sie haben an der Leibniz Universität studiert, gearbeitet oder geforscht? Bleiben Sie in Kontakt!

Ehemalige Universitätsangehörige und Studierende können über das Alumnibüro aktuelle Informationen über Veranstaltungen an der Leibniz Universität bekommen, andere Ehemalige treffen und weiterhin am Hochschulleben teilnehmen. Durch unser Ehemaligenmagazin LeibnizCampus oder exklusive Führungen bleiben Sie auch als Alumni mit Ihrer Alma Mater verbunden.

Nutzen Sie unseren kostenlosen Service und melden sich an!



Werden Sie Mitglied im AlumniCampus [Zur Anmeldung](#)

Das Wort Alumnus leitet sich von dem lateinischen Verb 'alere', also 'ernähren', ab und bedeutet 'Zögling, Schüler seiner Alma Mater'. Mit dem Begriff Alumni (Alumnus, pl. Alumni) sind die Absolventinnen und Absolventen einer Hochschule, aber auch die ehemaligen Professorinnen und Professoren und alle ehemaligen Universitätsangehörigen gemeint.

GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT GÖTTINGEN UNIVERSITÄTSMEDIZIN GÖTTINGEN GÖTTINGEN CAMPUS DEU | ENG

Alumni Göttingen

New here? Login



THE FUTURE HAS ALREADY BEGUN...

News Events Participle My Faculty Membership Donations Testimonials About us

Welcome to Alumni Göttingen!

The Göttingen Alumni Network connects more than 30,000 former students and graduates with Göttingen University and its current work, teaching and research. Whether you are looking to keep in touch with old friends and class mates from your time in Göttingen or want to share your ideas, experience and expertise - your contribution makes this network a thriving and lively community. There are ample opportunities for you to network with fellow professionals and likeminded people at Alumni events in Göttingen and in cities across Germany, Asia and the USA. You can also connect online via the Alumni Portal and several social networks.

[Register](#) [Identify as user](#)

Upcoming Events

02.12.2020 17:00 h		Mitgliederversammlung Alumni Göttingen e.V.
20.01.2021 16:00 h		Feier des Deutschlandstipendiums 2020/21
26.02.2021 19:30 h		Weinprobe mit der Familie Bremer Alumni Göttingen Online

Vielen Dank.

Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft
und Kultur

Dr. Philipp Schaumann
Referat 26 – Hochschulentwicklung,
Qualitätssicherung, Lehrerbildung

Leibnizufer 9
30169 Hannover

Tel: 0511/120-2429

philipp.schaumann@mwk.niedersachsen.de
www.mwk.niedersachsen.de

Folgen Sie uns auf:

 facebook.com/MinisterBjoernThuemler

 instagram.com/nds_wissenschaft_kultur



**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**